

Gemeinde Pörnbach  
Kirchplatz 1, 85309 Pörnbach  
85309 Pörnbach

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB**

**7. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Pörnbach** im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „SO Solarpark Puch“

Endfassung vom 27.06.2023

### **Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

Der Gemeinderat Pörnbach hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Fl.Nr. 1116 und 1207, Gemarkung Puch zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf diesen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst etwa 5,40 ha. Die Erschließung erfolgt von den westlich verlaufenden Flur-wegen aus.

Im Parallelverfahren wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der die Flächen ebenso als Sondergebiet darstellt.

### **Gesetzliche Grundlage**

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich der Änderung Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche wurde in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinderates Pörnbach vom 27.06.2023 in der Fassung vom 27.06.2023 festgestellt.

### **Verfahrensablauf**

#### **1. Änderungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.09.2022 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

#### **2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.09.2022 hat in der Zeit vom 17.10.2022 bis 18.11.2022 stattgefunden.

#### **3. frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.09.2022 hat in der Zeit vom 17.10.2022 bis 18.11.2022 stattgefunden.

#### **4. Beteiligung der Behörden**

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am 21.03.2023 gebilligten Fassung vom 21.03.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2023 bis 12.05.2023 beteiligt.

#### 5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am 21.03.2023 gebilligten Fassung vom 21.03.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2023 bis 12.05.2023 öffentlich ausgelegt.

#### 6. Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Pörnbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.06.2023 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 27.06.2023 festgestellt.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt im Bereich eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes oder eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Landschaftsschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Umgriff. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Bodendenkmäler sind gemäß dem Denkmalatlas Bayern nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans werden die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen detailliert und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ kompensiert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

### **Abwägungsvorgang**

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Pörnbach zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden weder während der frühzeitigen noch während der regulären Beteiligung Stellungnahmen, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes relevant waren, abgegeben.

#### **Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

##### Schutzgut Landschaftsbild

Der Anregung des Sachgebiets Bauleitplanung, eine Eingrünung auch auf der Südseite und sowie den nicht durch Wald abgeschirmten Abschnitten der Ost- und Westseite aufzunehmen wurde gefolgt, allerdings wurde eine Breite von 5 m anstatt der angeregten 10 m als ausreichend angesehen.

##### Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern und das Landratsamt - Sachgebiete Bauleitplanung sowie Naturschutz wiesen auf die Lage der Flächen im landschaftlichen

Vorbehaltsgebiet hin. Die für das Vorbehaltsgebiet relevanten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen und genannten Lebensräumen sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen, so dass die Planung als mit den Zielen des Regionalplanes vereinbar beurteilt wird.

Die Untere Naturschutzbehörde wies im Zuge der frühzeitigen und auch regulären Beteiligung darauf hin, dass Ausgleichsflächen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt zu melden sind. Ansonsten bestand Einverständnis mit der Planung.

Aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, in der auf die mögliche Lage der Flächen im Überschwemmungsgebiet hingewiesen wurde, wurde eine Ermittlung des 100-jährigen Hochwassers im Bereich des Eigelbaches vorgenommen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass im südlichen Bereich der Planung im Bereich der Flurnummer 1116 wild abfließendes Wasser zu erwarten ist. Da im Bereich des Flurstückes 1116 der Graben unterbrochen ist und somit kein Gewässer vorliegt, handelt es sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet, sondern wild abfließendes Oberflächenwasser – demnach ist § 78 WHG nicht einschlägig.

Die maximalen Fließtiefen im Bereich des HQ100 wurden festgestellt. Um eine Beeinträchtigung des ermittelten Hochwasserabflusses zu vermeiden, werden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Maßnahmen getroffen, um das ankommende Wasser im Randbereich der Planung zu sammeln und somit eine Bebauung der Flächen zu ermöglichen. Im südöstlichen, südlichen und südwestlichen Randbereich wird durch Anlage einer Mulde/Grabenstruktur Retentionsfläche geschaffen. Die Detaillierung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes, die Darstellung der Fläche als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wurde auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits aufgenommen. Diese Darstellung wurde als ausreichend genau angesehen werden, um klarzustellen, dass in diesen Bereichen keine Überbauung stattfindet, sondern Maßnahmen zum Schutz der Umwelt – auch zum Schutzgut Wasser. Eine Alternative zum gewählten Vorgehen wäre die vollständige Freihaltung der von wild abfließendem Wasser überströmten Bereiche gewesen – damit hätten die Belange der Energiewende zurücktreten müssen. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt wurde eine Lösung gefunden, mit der sowohl den Belangen des Hochwasserschutzes Genüge getan werden kann als auch die Nutzung als Photovoltaikanlage ermöglicht wird, so dass beide Belange gleichwertig nebeneinanderstehen und berücksichtigt werden können. Da die Maßnahme so zu bemessen ist, dass das Abflussgeschehen nicht verschärft wird, und keine Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen betroffen sind, ist eine Gefahr von Leib und Leben nicht zu erkennen. Im Zuge der weiteren Detaillierung der Planung ist vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass der Retentionsraum erhalten bleibt/ersetzt wird sowie die Hochwassersituation nicht verschärft wird.

#### Belange der Landwirtschaft:

Von Seiten des AELF vorgebrachte Anregungen bezüglich der Ausgleichsberechnung sowie einer Haftungsfreistellungserklärung sowie vom Bauernverband vorgebrachte Hinweise bezüglich der Zufahrten, Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen und Pflege innerhalb der PV-Anlage wurden zur Kenntnis genommen, sie waren auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht abwägungsrelevant.

#### **Abwägung mit möglichen Planungsalternativen**

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wären alternative Planungsmöglichkeiten lediglich die Ausweisung von Sondergebieten an anderer Stelle in der Gemeinde oder Verzicht auf die Planung.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2021 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 200 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, wobei innerhalb dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll.

Zusätzlich sieht das EEG die Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen über 750 kW und bis maximal 20 MPW auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vor, wenn die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen, wobei jährlich in Bayern maximal 200 dieser PV-Projekte gefördert werden dürfen. Gemäß dem Energieatlas Bayern fällt das Gemeindegebiet Pörnbach vollständig in diese Förderkategorie.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen folgende Flächen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, bei denen eine Nutzung als PV-Anlage mit Umweltanforderungen, Sanierungsanforderungen und bauordnungsrechtliche Anforderungen vereinbar ist
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung.

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind in der Gemeinde Pörnbach in der gewünschten Größenordnung von etwa 7 bis 10 Hektar aktuell nicht verfügbar.

Vorbelastete Flächen im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes und den Vorgaben des genannten Leitfadens innerhalb der Gemeinde Pörnbach sind Flächen entlang der Bundesstraße B13 oder der Kreisstraßen PAF33; eine Autobahn sowie eine Bahnlinie sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Mögliche Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen können sich nach den genannten Kriterien zusätzlich im gesamten Gebiet der Gemeinde Pörnbach auf genutzten Acker- Grünlandflächen befinden, wenn die Belange des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden. Bei der Wahl des Standorts für mögliche Photovoltaik-Freiflächenanlage wurden Kriterien berücksichtigt, die eine Nutzung von Solarenergie ausschließen. Das sind u.a. Schutzgebiete (Natura2000), Wasserschutzgebiete, geschützte Biotop, Waldgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete. Außerdem wurden Siedlungsgebiete mit einem Schutzpuffer von 200 m berücksichtigt.

Es können mögliche Bereiche (Potentialflächen) in ausreichender zusammenhängender Größe entlang der Bundesstraße südlich von Pörnbach, der Kreisstraße nordöstlich von Puch, rund um Raitbach sowie im östlichen Bereich des Gemeindegebiets Pörnbach identifiziert werden. Diese Flächen wären grundsätzlich für eine Nutzung als Photovoltaikanlage geeignet, stehen aber aktuell nicht zur Verfügung oder werden bereits für andere PV-Anlagen in Anspruch genommen.

Die für die vorliegende Planung gewählten Flächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen mit einer Ackerzahl zwischen 31-48 und liegen damit überwiegend unter dem Durchschnitt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (50). Die gewählten Flächen befinden sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche im benachteiligten Gebiet ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild oder sonstige Schutzgüter und bietet sich durch ihre Lage und die im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen, Höhenabwicklung und Freileitung für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an. Es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aufgrund dieser Voraussetzungen sind aktuell keine besser geeigneten Flächen im Gebiet der Gemeinde Pörsbach erkennbar.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung. Sie ist durch ihre Lage und den Bestand im Planungsbereich für eine landschaftsschonende Planung geeignet.